



## GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

---

---

---

---

nachfolgend Firma genannt

und

---

---

---

---

nachfolgend SIX genannt

und beide gemeinsam Parteien genannt.

Die Parteien führen im Zusammenhang mit dem unter Ziffer 9 näher umschriebenen Zweck (nachfolgend Zweck genannt) Gespräche. Zur Geheimhaltung der entsprechenden Gesprächsinhalte und insbesondere der von bzw. über die andere Partei erfahrenen Informationen, vereinbaren die Parteien was folgt:

- 1) Vertraulich sind alle Informationen geschäftlicher, finanzieller, technischer oder anderer Natur, die der einen Partei (nachfolgend „Empfänger“) im Zusammenhang mit dem Zweck von der anderen Partei (nachfolgend „offenbarende Partei“) offenbart werden oder die der Empfänger in diesem Zusammenhang anderweitig erhält oder wahrnimmt und die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Vertraulichkeit aus der Art der Informationen oder aus dem Umständen ergibt. Vertraulich sind auch alle entsprechenden Daten, Zeichnungen, Filme, Dokumente, und alle auch mittels Computer lesbaren Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Vertraulichkeit aus der Art der Informationen oder aus den Umständen ergibt (nachfolgend alles zusammen „Vertrauliche Informationen“ genannt).
- 2) Der Empfänger anerkennt, dass die vertraulichen Informationen für die offenbarende Partei von erheblichem Wert sind, und er verpflichtet sich:
  - a) alle vertraulichen Informationen als solche zu behandeln, gleichgültig wann und in welcher Form er sie erhält und was sie enthalten;
  - b) nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei irgendwelche vertraulichen Informationen, oder Teile davon, einem Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen; ausgenommen sind jene Angestellten des Empfängers und seiner verbundenen Konzerngesellschaften sowie die vom ihm beigezogenen externen Dritten, welche in die Gespräche involviert sind und die vertraulichen Informationen gemäss dem „need to know – Prinzip“ benötigen;
  - c) die vertraulichen Informationen ausschliesslich in dem zur Verwirklichung des Zwecks notwendigen Rahmen zu gebrauchen und zu nutzen, sowie jede weitere Nutzung und Verbreitung, auch innerhalb seiner eigenen Organisation, zu unterlassen;
  - d) sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter und die von ihm beigezogenen externen Dritten (vgl. lit. b) zur Einhaltung der Vertraulichkeit gemäss dieser Vereinbarung schriftlich verpflichtet werden;
  - e) alle weiteren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen, insbesondere die vertraulichen Informationen vor dem Zugang, der Verwendung sowie der widerrechtlichen Aneignung nicht berechtigter Personen zu schützen;
  - f) vertrauliche Informationen nur insoweit zu kopieren und intern zu verbreiten, als dies zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist;
  - g) einen Verlust oder eine widerrechtliche Bearbeitung von Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei umgehend zu melden.



- 3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäss Ziffer 2 gilt nicht für Informationen, die
  - a) allgemein zugänglich sind;
  - b) zur Zeit ihrer Bekanntgabe an den Empfänger öffentlich bekannt waren;
  - c) nach Bekanntgabe an den Empfänger ohne dessen Verschulden öffentlich bekannt werden;
  - d) dem Empfänger bereits rechtmässig von dritter Seite bekannt sind;
  - e) der Empfänger (seine Angestellten oder von ihm beigezogene externe Dritte) unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt;
  - f) der Empfänger gestützt auf eine Verfügung oder ein Urteil einer zuständigen Behörde oder eines Gerichtes herausgeben muss.
- 4) Auf Ersuchen der offenbarenden Partei, und in jedem Fall bei Beendigung des Zwecks, hat der Empfänger unverzüglich alles Material, das irgendwelche vertraulichen Informationen beinhalten könnte, als auch deren Kopien, zurückzugeben oder zu zerstören. Innerhalb 14 Tagen nach einem solchen Ersuchen oder nach Beendigung des Zwecks hat der Empfänger der offenbarenden Partei schriftlich zu bestätigen, dass er den in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen nachgekommen ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen, welche der Empfänger aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aufbewahren muss oder welche mittels angemessenem technischen Aufwand nicht gelöscht werden können. Beide Parteien verzichten auf ein allfälliges Retentionsrecht.
- 5) Mit vollständiger Rückgabe bzw. Zerstörung des Materials gemäss Ziffer 4 kann die vorliegende Vereinbarung von beiden Parteien aufgelöst werden. Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Verpflichtungen betreffend der Geheimhaltung vertraulicher Informationen werden dadurch jedoch ebenso wenig beeinträchtigt, wie durch die Beendigung dieser Vereinbarung infolge Zweckerfüllung. Vielmehr gilt die Geheimhaltungsverpflichtung für beide Parteien weiter, und zwar während \_\_\_ Jahr(en) nach Beendigung dieser Vereinbarung.
- 6) Hält der Empfänger seine in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nicht ein, hat er der offenbarenden Partei eine Konventionalstrafe in der Höhe von

\_\_\_\_\_

Währung und Betrag

\_\_\_\_\_

in Worten

zu bezahlen; vorbehalten bleibt die Geltendmachung weiteren Schadens. Falls in dieser Ziffer 6 „0“ oder keine Zahl eingetragen ist, gilt die Vereinbarung, dass KEINE Konventionalstrafe geschuldet ist. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe bedeutet zudem nicht, dass die offenbarende Partei auf ihre Rechte aus dieser Vereinbarung verzichtet.

- 7) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.
- 8) Die vorliegende Geheimhaltungsververeinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Zürich.
- 9) Zweck / Projekt:

Für die Firma	
Ort, Datum: TT.MM.JJJJ	Ort, Datum: TT.MM.JJJJ
Name Nachname Funktion	Name Nachname Funktion

Für SIX	
Ort, Datum: TT.MM.JJJJ	Ort, Datum: TT.MM.JJJJ
Name Nachname Funktion	Name Nachname Funktion